

Strafrecht – Unterlassungsdelikt

Aufbau – vorsätzlich vollendete unechte Unterlassungsdelikt

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
- b) Nichtvornahme der gebotenen Handlung zur Erfolgsabwendung trotz physisch realer Abwendungsmöglichkeit
hier ggf. Abgrenzung Tun / Unterlassen
- c) Ursächlichkeit des Unterlassens für den Erfolgseintritt
- d) Garantenstellung
- e) Objektive Zurechnung
- f) ggf. Entsprechensklausel

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz auch bzgl. Erfolgsabwendungsmöglichkeit und Garantenstellung

II. RW

insb. rechtfertigende Pflichtenkollision

III. Schuld

evtl. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens in besonderen Konfliktsituationen (str.)

Strafrecht – Unterlassungsdelikt

Garantenstellung

Vgl. § 13: „rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt“

Systematisierung nach Schutzrichtung

Beschützergaranten

Abwendung äußerer Gefahren
von dem „Schützling“

→ Obhuts- und
Schutzpflichten für bestimmte
Rechtsgüter

- enge natürliche, familiäre
Verbundenheit
 - vgl. auch aus Gesetz:
§§ 1353, 1626, 1618a, 1705,
1793, 1800 BGB
 - enge Lebens- und
Gefahrgemeinschaften
(wenn auf gegenseitigem
Beistand und Vertrauen
angelegt)
 - freiwillige faktische
Übernahme von Beistands-
und Schutzpflichten
- Stellung als Amtsträger,
Organe juristischer
Personen (str.)

Überwachergaranten

Abwehr von Gefährdungen
Dritter durch die zu
überwachende Gefahrenquelle
→ Verantwortlichkeit für
bestimmte Gefahrenquellen
(Sicherungspflichten)

- Übernahme von
Sicherungspflichten
- tatsächliche oder rechtliche
Herrschaft über gefährliche
Sachen
- Beherrschung von Räumen
(str.)
- Ingerenz (vorangegangenes
gefährliches Tun)
 - Verantwortung für
rechtswidriges Verhalten
Dritter, Beaufsichtigung
Dritter aus Übernahme,
Gesetz

Strafrecht – Unterlassungsdelikt

Irrtum über die Garantenstellung

Irrtum über die
tatsächlichen Umstände,
die Garantenstellung
begründen

§ 16 I 1
vorsatzausschließender
Tatbestandsirrtum
(aber evtl.
Fahrlässigkeits-
strafbarkeit!)

volle Kenntnis über die
tatsächlichen Umstände,
die Garantenstellung
begründen, aber Irrtum
über die daraus
erwachsenen Pflichten

§ 17
Verbotsirrtum

Strafrecht – Unterlassungsdelikt

Aufbau – versuchtes unechte Unterlassungsdelikt

0. Vorprüfung

fehlende Vollendung und Strafbarkeit des Versuchs

I. Tatentschluss

Vorsatz bzgl.:

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Nichtvornahme der gebotenen Handlung zur Erfolgsabwendung trotz physisch realer Abwendungsmöglichkeit
(hier ggf. Abgrenzung Tun / Unterlassen)
3. Ursächlichkeit des Unterlassens für den Erfolgseintritt
4. Garantenstellung

II. Unmittelbares Ansetzen

Versuchsbeginn beim unechten Unterlassungsdelikt umstritten!

III. RW

insb. rechtfertigende Pflichtenkollision

III. Schuld

evtl. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens in besonderen Konfliktsituationen (str.)

IV. Rücktritt

0. Kein fehlgeschlagener Versuch
1. Notwendigkeit unbeendeter – beendeter Versuch beim unechten Unterlassungsdelikt umstritten! (Täter muss jdf. aktiv eingreifen)
2. Freiwilligkeit

Strafrecht – Unterlassungsdelikt

Aufbau – fahrlässige unechte Unterlassungsdelikt

I. Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Nichtvornahme der gebotenen Handlung zur Erfolgsabwendung trotz physisch realer Abwendungsmöglichkeit
(hier ggf. Abgrenzung Tun / Unterlassen)
3. Ursächlichkeit des Unterlassens für den Erfolgseintritt
4. Garantenstellung
5. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit
6. Objektive Zurechnung
7. ggf. Entsprechensklausel

II. RW

insb. rechtfertigende Pflichtenkollision

III. Schuld

evtl. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens in besonderen Konfliktsituationen (str.)